# KONTOPFÄNDUNG



WENN
DIE
BANK
NICHT
ZAHLT ...

#### Wenn die Bank nicht zahlt...

kann dies unterschiedliche Ursachen haben.

Einer dieser Gründe könnte eine **Kontopfändung** sein. Wann kann es zu einer Kontopfändung kommen? Eine Kontopfändung setzt voraus, dass eine Forderung gerichtlich festgestellt wurde (z.B. Vollstreckungsbescheid oder Urteil). Achtung Ausnahme: Bei öffentlichen Gläubigern (z.B. Finanzamt, Bezirksamt, Arbeitsamt, gesetzliche Krankenkassen) genügt das Schreiben, das Sie zur Zahlung eines bestimmten Betrages auffordert!

Wenn Sie nun eine solche Forderung nicht bezahlen können, dann kann der Gläubiger eine Kontopfändung beantragen. Die Folge:

## Ihr Konto ist gesperrt

Dies bedeutet: Die Bank zahlt Ihnen Ihr eingehendes Einkommen nicht aus. Laufende Daueraufträge für Miete und Strom werden nicht ausgeführt. Es kann so zu Mietrückständen, Wohnungskündigung und letztlich Obdachlosigkeit kommen! Auch das Konto wird häufig gekündigt, sobald Pfändungen eingehen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen helfen, die rechtlichen Vorgänge zu verstehen und die möglichen Maßnahmen aufzeigen, die von Ihnen als Kontoinhaber – häufig unter knappen Fristen – erledigt werden müssen, um Pfändungsschutz zu erlangen und wieder an Ihr Geld zu kommen

Solange Sie diese Schritte nicht unternommen haben, ist Ihr Konto gesperrt und die Bank darf an Sie nicht mehr auszahlen, sondern muss alles Geld an die Gläubiger abführen. Wenn das Geld einmal an die Gläubiger abgeführt ist, haben Sie keine Möglichkeit mehr, dieses Geld zurückzubekommen!

### **Deshalb: Handeln Sie sofort!**

nhalt	sverzeichnis	
1)	Wie funktioniert eine Kontopfändung?	Seite 3
2)	Was ist Pfändungsschutz?	Seite 3
3)	Was ist zu tun, wenn Geld auf Ihrem Girokonto eingeht?  a) Pfändung von Lohn / Gehalt auf Ihrem Girokonto  b) Eingang von Sozialleistungen auf Ihrem Girokonto	Seite 4
4)	Sonderfall – wenn das Konto im Minus ist	Seite 5
5)	Was ist zu tun, wenn die Bank Ihr Konto kündigt?	Seite 6
6)	Fristen beachten!	Seite 6
7)	Gebühren	Seite 6
8)	Schlussbemerkungen	Seite 6
9)	Hinweise und Adressen	Seite 7

## 1) Wie funktioniert eine Kontopfändung?

Sie haben ein Girokonto bei der Bank/Sparkasse und Schulden Ihre Bank erhält nun einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (kurz "Pfüb") eines Ihrer Gläubiger. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe an den Gläubiger zu überweisen. Meistens informiert Sie Ihre Bank darüber sofort. Das ist sehr wichtig, da mit dem Eingang des "Pfüb" bei der Bank eine 14-tägige Schutzfrist beginnt. Innerhalb dieser Frist darf die Bank an den Gläubiger nicht auszahlen. An Sie als Kontoinhaber erfolgt nur dann eine Auszahlung, wenn Sie den unten näher beschriebenen Pfändungsschutz beantragen. Wenn Sozialleistungen auf dem Konto eingehen, gelten Besonderheiten (s. unten S. 5 unter 3 b).

Achtung: Handeln Sie sofort! Es gibt bei Kontopfändungen keinen automatischen Schutz Ihres unpfändbaren Einkommens! Sie haben nur während der gesetzlich vorgegebenen Frist rechtliche Möglichkeiten, eine zumindest teilweise Auszahlung des Kontoguthabens zu erreichen. Wenn Sie diese Frist versäumen, wird das Guthaben unwiderruflich an die Gläubiger abgeführt und Sie können nur noch für zukünftige Geldeingänge Pfändungsschutz beantragen. Um zumindest die lebensnotwendigen Ausgaben bis zum nächsten Geldeingang bestreiten zu können, hilft dann nur noch der Gang zum JobCenter/Sozialamt.

Achtung: Der "Pfüb" "wartet" auf Ihrem Konto, d.h. für jeden weiteren Geldeingang müssen Sie den entsprechenden Pfändungsschutz in Anspruch nehmen, wie auf den nächsten Seiten beschrieben.

Wichtiger Hinweis: Pfändungsschutz gibt es nur für Ihr Girokonto! Für das Konto

eines Bekannten, das Sie mit nutzen, gibt es keinen Pfändungsschutz. Geld, das auf einem Sparbuch oder dem Konto eines Bekannten gepfändet wird, geht immer unwiderruflich an die Gläubiger. Ausnahme: Sie nutzen ein Sparbuch wie ein Girokonto mit regelmäßigen Zahlungseingängen – dann sollten Sie versuchen, in derselben Weise, wie hier für das Girokonto beschrieben, Pfändungsschutz zu erhalten (Vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO, Rdnr. 2 zu § 850 k).

**Tipp für Ehepaare:** Falls auch nur bei einem der Ehepartner Zahlungsprobleme drohen, sollten getrennte Konten geführt werden. Bei einem gemeinsamen Konto kann es nämlich zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, sobald gegen einen der Eheleute eine Kontopfändung vorliegt.

## 2) Was ist Pfändungsschutz?

Um an Ihr Geld zu kommen, müssen Sie einen Antrag auf Pfändungsschutz stellen. (Hinweis: Bei Sozialleistungen z.B. AlG II ist dies anders, vergleichen Sie hierzu auf S. 5 unter 3 b). Zuständig ist die Stelle, die den "Pfüb" ausgestellt hat. Wenden Sie sich z.B. an das Amtsgericht (Rechtsantragsstelle), Finanzamt (Pfändungsstelle), Hauptzollamt oder die Krankenkasse.

**Achtung:** Für jeden "Pfüb" muss ein eigener Antrag auf Pfändungsschutz gestellt werden.

#### Sie benötigen hierfür folgende Unterlagen:

- Ausweis.
- Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate (falls Kontoauszüge fehlen sollten, bitten Sie Ihre Bank um einen tagesaktuellen Umsatznachweis),
- Nachweis über alle Ihre Einkünfte (z.B. Lohnabrechnung, Bescheid über Arbeitslosengeld)

- Belege über etwaige Unterhaltsverpflichtungen,
- aktuelle Mietunterlagen (Mietvertrag mit letzter Mieterhöhung).

Achtung: Pfändungsschutz wird nur auf Ihren Antrag gewährt und kann nur für wiederkehrende, von dritter Seite auf Ihr Konto überwiesene Einkünfte/Gehalt gewährt werden. Dagegen kann für einmalig eingehende Geldzuwendungen, z.B. Geldgeschenke, Steuererstattungsansprüche oder auch Einzahlungen, die Sie selbst aus Ihrem – wenn auch unpfändbaren – Einkommen vornehmen, kein Pfändungsschutz eingreifen. Wenn Sie also bspw. Ihre Sozialhilfe/AlG II auf Ihr Konto einzahlen, um Ihre Miete zu überweisen, geht das Geld stattdessen an die Gläubiger, die das Konto gepfändet haben!

Beachten Sie: Wenn Sie erst nach Ablauf der 14-tägigen Schonfrist tätig werden, ist das bisherige Guthaben bereits an den Gläubiger ausgezahlt worden!

## 3) Was ist zu tun, wenn Geld auf dem Konto eingeht?

#### 3a) Pfändung von Lohn/Gehalt auf Ihrem Girokonto

Beispiel: Auf dem Konto von Herrn Müller geht der gesamte Lohn ein. Beim nächsten Bankbesuch stellt er fest, dass er mit seiner Karte trotzdem kein Geld abheben kann. Auf Nachfrage wird er am Schalter über eine Kontopfändung informiert, alle Überweisungen wurden gestoppt, auch die Mietüberweisung!

#### Was ist zu tun?

Herr Müller fragt nach dem Gläubiger und lässt sich das Aktenzeichen des "Pfüb" (Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) geben. Der "Pfüb" kommt vom Amtsgericht seines Wohnbezirkes. Die einmalige 14-tägige Schutzfrist hat begonnen, als *die Bank* den "Pfüb" erhielt. Wenn kein Pfändungsschutz beantragt wird, geht das Geld danach an die Gläubiger. Wird auch vor dem nächsten Geldeingang kein Pfändungsschutz beantragt, geht dann diese zweite Zahlung von Gehalt sofort *ohne Schutzfrist* an die Gläubiger. Um dies zu vermeiden, muss für die Freigabe vor dem nächsten Lohneingang der Antrag gestellt sein.

Herr Müller geht daher **sofort** zur Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht und beantragt dort den Beschluss auf Freigabe des nicht pfändbaren Anteils seines Einkommens nach § 850k Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) auch für alle zukünftigen Lohneingänge. Dabei leistet ihm der Rechtspfleger beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) Hilfestellung. Herr Müller geht mit dem auf seinen Antrag hin erlassenen Beschluss zu seiner Bank und erhält dort den unpfändbaren Anteil seines Lohnes ausgezahlt.

Eine Freigabe des Kontos mit Wirkung auch für *zukünftige* Lohneingänge ist allerdings leider nur dann möglich, wenn der Lohn jeden Monat genau gleich hoch ist. Schwankt er dagegen von Monat zu Monat auch nur um wenige Euro, so muss jedes Mal **vor Eingang des Lohnes** ein neuer Antrag auf Freigabe gestellt werden.

Hinweis: Für den ersten Monat kann es passieren, dass Ihnen weniger, als der pfändungsfreie Anteil des Einkommens verbleibt. Dabei gilt die Faustregel: Je mehr Zeit vergeht zwischen dem Eingang des Lohns auf dem Konto und der Stellung des Antrags auf Pfändungsschutz, um so weniger Geld wird an Sie freigegeben (nämlich nur der Anteil an der Zahlung, der rechnerisch auf den verbleibenden Zeitraum bis

zur nächsten Zahlung entfällt)! Verlieren Sie daher keine Zeit, jeder Tag zählt!

**Tipp:** Holen Sie nach Möglichkeit immer sofort nach Eingang Ihr Geld vom Konto ab. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie auch gleichzeitig mit einer Pfändung Ihres Lohnes beim Arbeitgeber rechnen. Wenn die Schutzfrist von 14 Tagen beginnt, gehen Sie wenn möglich schon am 1. Tag zum Gericht.

## 3b) Eingang von Sozialleistungen / AIG II auf dem Girokonto

Das Ehepaar Schulz ist arbeitslos und erhält mit ihren beiden Kindern Arbeitslosengeld II, zusätzlich Kindergeld. Alle Leistungen werden auf das gemeinsame Konto überwiesen. Auch hier verweigert die Bank die Auszahlung, da eine Kontopfändung vorliegt.

#### Was ist zu tun?

Sozialleistungen sind nach § 55 Sozialgesetzbuch (SGB) I nach Eingang des Geldes 7 Tage lang "geschützt". Dies bedeutet: Innerhalb dieser Frist muss die Bank die Sozialleistungen in voller Höhe auszahlen.

Zu den Sozialleistungen gehören z.B.:

- Krankengeld
- Grundsicherung
- Arbeitslosengeld (AlG I und AlG II)
- Bafög
- Rente
- Wohngeld, Erziehungsgeld und Pflegegeld.

In unserem Beispiel legt Frau Schulz der Bank die Bescheide der einzelnen Ämter innerhalb der 7-tägigen Schutzfrist vor und erhält die eingegangenen Gelder daraufhin sofort ausgezahlt.

**Hinweis:** Nach Ablauf der 7-tägigen Frist haben Sie für laufende Sozialleistungen noch einmalig direkt nach Eingang des Pfüb's weitere 7 Tage Zeit, zumindest den bereits beschriebenen Pfändungsschutz zu beantragen (siehe dazu 3a). Allerdings kann sich dann der noch an Sie auszuzahlende Betrag in gleicher Weise anteilig auf den noch für den Zeitraum bis zum Eingang der nächsten Sozialleistung entfallenden Betrag reduzieren (vgl. 3a).

**Tipp:** Sprechen Sie in jedem Fall mit Ihrer Bank, evtl. kann das Geld dennoch für Sie zurückgehalten werden. Falls die Bank sich weigern sollte, wenden Sie sich sofort an Ihre Schuldnerberatungsstelle.

## 4) Sonderfall – wenn das Girokonto im Minus ist

Trifft ein "Pfüb" (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) auf ein überzogenes Konto, darf die Bank nicht an den Gläubiger überweisen. Denn nach herrschender Rechtsprechung darf nur ein Kontoguthaben, nicht aber ein Dispositionskredit, gepfändet werden. Allerdings bedeutet das leider nicht, dass Sie als Kontoinhaber Ihr Geld auch in jedem Fall problemlos ausgezahlt bekommen: Vielmehr wird die Bank im Falle einer Pfändung oft den Dispositionskredit streichen und Geldeingänge mit dem Minus des Kontos, das nun nicht mehr geduldet wird, verrechnen. In diesem Fall kann es geschehen, dass auf diese Weise auch die Auszahlung eigentlich unpfändbarer Geldeingänge verweigert wird

#### Was ist zu tun?

Mittlerweile hat der BGH trotz guter Gegenargumente diese Praxis für rechtmäßig erklärt. Daher bestehen in diesem Fall mittlerweile nur noch sehr schlechte Aussichten, sich zur Wehr zu setzen. Sie sollten daher alle Geldeingänge auf dem ge-

pfändeten Konto stoppen. Nehmen Sie Kontakt auf mit einer Schuldnerberatungsstelle (s. dazu den Hinweis auf der Rückseite).

## 5) Was ist zu tun, wenn die Bank Ihr Konto kündigt?

Oft kündigen Banken bei Eingang einer Kontopfändung das Girokonto. Es besteht leider in aller Regel keine Möglichkeit, rechtlich dagegen vorzugehen. Allerdings sollten Sie Ihre Bank auf die freiwillige Selbstverpflichtung aller Banken hinweisen, wonach ein Konto erst dann gekündigt werden soll, wenn es durch Pfändungsmaßnahmen regelrecht blockiert ist (ZKA-Empfehlung: Girokonto für Jedermann vom Juni 1995). Zudem haben die Banken mittlerweile sogenannte Ombudsverfahren eingerichtet. Vereinfacht gesprochen handelt es sich dabei um eine Beschwerdestelle Fragen Sie nach der Adresse des sogenannten Ombudsmannes und kündigen Sie an, dass Sie ihm Ihren Fall vorlegen werden. Reichen Sie eine Beschwerde ein und berichten Sie Ihrer Schuldnerberatungsstelle über das Ergebnis.

Sollte das Gespräch mit Ihrer Bank und der Hinweis auf das Ombudsverfahren nicht helfen, wenden Sie sich bitte an Ihre Schuldnerberatungsstelle, die sich um eine angemessene Lösung für Sie bemühen wird.

## 6) Fristen beachten!

Handeln Sie sofort! Es gibt bei Kontopfändungen keinen automatischen Schutz Ihres unpfändbaren Einkommens! Mit jedem Tag, den Sie verstreichen lassen, droht der teilweise oder völlige Verlust Ihres Einkommens!

### 7) Gebühren

Zum Teil berechnen Banken immer noch Gebühren für die Bearbeitung von Kontopfändungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dies jedoch unzulässig, da Banken Kontopfändungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bearbeiten müssen. Somit handelt es sich also nicht um eine Dienstleistung für den Kontoinhaber (Urteil vom 18.05.1999, Az: 11 ZR 219/98 sowie Urteil vom 19.10.99, Az: 11 ZR 8/99).

## 8) Schlussbemerkungen

Dieses Faltblatt kann nur einen kleinen Überblick über ein schwieriges Gebiet geben. Es gibt viele Ausnahmen, Besonderheiten und in manchen Bereichen auch keine einheitliche Rechtsprechung. Für ein gemeinsames Konto von Eheleuten ergeben sich beispielsweise Sonderprobleme, die hier nicht behandelt werden können. Deshalb lassen Sie sich schnell und rechtzeitig von einer Schuldnerberatungsstelle beraten. Weisen Sie unter dem Stichwort "Kontopfändung" auf die Dringlichkeit Ihres Problems hin (s. auch die Hinweise auf der Rückseite).

Im Anschluss finden Sie die Adressen der Amtsgerichte. Sollte die pfändende Stelle Finanzamt, Hauptzollamt oder Krankenkasse sein, müssen Sie sich direkt dorthin wenden. Entnehmen Sie in diesem Fall die Adresse Ihren Unterlagen oder dem Telefonbuch.

Achtung – es ist eine Gesetzesreform in Arbeit, die möglicherweise im Jahre 2008 in Kraft tritt. Danach ist ein sogenanntes Pfändungsschutz-Konto geplant. Der Inhaber eines solchen Kontos soll im Falle einer Kontopfändung besser stehen, als der Inhaber eines gewöhnlichen Kontos. Bitte informieren Sie sich, z.B. bei Ihrer Schuldnerberatungsstelle.

### 9) Hinweise und Adressen

Wenden Sie sich an die **Rechtsantragstellen** bei folgenden Amtsgerichten:

Für Ratsuchende aus Charlottenburg und Wilmersdorf

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, Tel. 90 177 - 0

Für Ratsuchende aus Mitte und Prenzlauer Berg

Amtsgericht Mitte, Littenstr. 12-17, 10179 Berlin, Tel. 90 23 - 0

Für Ratsuchende aus Hellersdorf, Hohenschönhausen und Marzahn

Amtsgericht Hohenschönhausen, Wartenberger Str. 40, 13053 Berlin, Tel. 90 25 6 - 0

Für Ratsuchende aus Kreuzberg und Tempelhof

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin, Tel. 90 17 5 - 0

Für Ratsuchende aus Köpenick und Treptow

Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin, Tel. 90 24 7 - 0

Für Ratsuchende aus Lichtenberg und Friedrichshain

Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, Tel. 90 25 3 - 0

Für Ratsuchende aus Neukölln

Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Str. 77/79, 12043 Berlin, Tel. 90 19 1 - 0

Für Ratsuchende aus Pankow und Weißensee

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Parkstr. 71, 13086 Berlin, Tel. 90 24 5 - 0

Für Ratsuchende aus Schöneberg, Steglitz und Zehlendorf,

Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstr. 66-67, 10823 Berlin, Tel. 90 15 9 - 0

Für Ratsuchende aus Spandau

Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Tel. 90 15 7 - 0

Für Ratsuchende aus Reinickendorf und Wedding

Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, Tel. 90 15 6 - 0

Für Ratsuchende aus Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, Zivilabteilungen, Lehrter Straße 60, 10557 Berlin, Tel. 90 14 – 0



Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerund Insolvenzberatung Berlin e.V.

Genter Straße 53, 13353 Berlin

6. Auflage, Stand 06/2007

www.schuldnerberatung-berlin.de

Herstellung: Rudower Panorama Verlag und Medien GmbH, Köpenicker Straße 76, 12355 Berlin

Der Druck der Broschüre wurde finanziert aus Mitteln der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie durch eine Förderung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

## Die gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (LAG Mitgliedsorganisationen):

Bezirk/Ortsteil	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Tel.
Charlottenburg - Wilmersdorf	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow- Zehlendorf e.V.	10623	Hardenbergstraße 9a	31 50 71 20
Friedrichshain	AWO Friedrichshain-Kreuzberg e.V. und Bezirksamt	10958	Yorckstraße 4-11	90 29 83 69 4
/Kreuzberg	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Schlesische Straße 27 a	691 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Straße 103	42 27 79 4
Lichtenberg	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13059	Grevesmühlener Straße 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5A	510 10 07
Marzahn	Arbeitslosenverband e.V.	12679	Blumberger Damm 162	93 11 42 2
Hellersdorf	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12619	Ernst-Bloch-Straße 43	935 04 06 54 71 21 52
	AWO Mitte e.V.	13357	Badstraße 33	49 30 14 0
Mitte	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Straße 18-19	66 63 34 20
	Deutscher Familienverband e.V. und Bezirksamt	10559	Turmstraße 22	20093 3266
Neukölln	Neue Armut – EWS-e.V.	12043	Richardstraße 111	68 89 42 36
Pankow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	44 01 79 36
Reinickendorf	Deutscher Familienverband e.V.	13509	Am Nordgraben 1	902 94 42 57
neillickelluuri	Nebenstelle	13439	Wilhelmsruher Damm 159	40 72 86 0
	AWO Spandau e.V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
Spandau	Selbsthilfe u. Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	33 63 05 3
Steglitz/ Zehlendorf	Deutscher Familienverband e.V.	12165	Berlinickestraße 13	700 96 29 - 0
Tempelhof - Schöneberg	Verbraucherzentrale Berlin e.V.	10787	Bayreuther Straße 40	21 48 52 29
Treptow -	Julateg Finsolv Treptow Köpenick e.V.	12559	Salvador-Allende-Straße 87	65 57 93 8
Köpenick	offensiv´91 e.V.:	12439	Hasselwerderstraße 38/40	63 15 06 6

### Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!

Wir beraten Sie jetzt auch online unter www.schuldnerberatung-berlin.de – schnell, anonym, kompetent und kostenlos. Die Online-Beratung der Landesarbeitsgemeinschaft wird ermöglicht durch eine Förderung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin.



Der Druck der Broschüre wurde finanziert aus Mitteln der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie durch eine Förderung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.